

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0481/15</b>	<b>Datum</b> 16.10.2015
<b>Dezernat: II</b>	<b>FB 02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	27.10.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	28.10.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.11.2015	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Grundsatzbeschluss zur Mittelbereitstellung aus dem Teilhaushalt 7 "Allgemeine Finanzen" für die Deckungskreise Soziales (DKSOZ) und Unterbringung von Migranten (DKUMIG)

### **Beschlussvorschlag:**

1.

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister den Bürgermeister und Beigeordneten für Finanzen und Vermögen ermächtigt, alle Mehrerträge des Jahres 2015 nach § 4 FAG (derzeit in Höhe von 1.888.162 EUR; gebucht im Sachkonto 41311400 „Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land - Auftragskostenerstattung“) und § 4a FAG (derzeit in Höhe von 1.153.000 EUR; gebucht im Sachkonto 41911100 „Leistungen des Landes für den Ausgleich von Sonderlasten“) zur Deckung von Mehraufwendungen für die Flüchtlingsfinanzierung im DKSOZ und DKUMIG sachgerecht, entsprechend den finanziellen Erfordernissen des zuständigen mittelbewirtschaftenden Amtes 50, zu nutzen, ohne einen weiteren förmlichen üpl./apl. Antrag im politischen Raum stellen zu müssen.

2.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss wird über den konkreten Verwendungszweck der über- bzw. außerplanmäßigen Mehraufwendungen im DKSOZ bzw. DKUMIG durch das Amt 50 bis spätestens im 30.06 2016 informiert.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>2102</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>x</b>	<b>ja</b>		<b>nein</b>
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.				nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	<b>JA</b>	<b>x</b>	<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Herr Erleben	Unterschrift FBL Herr Dr. Hartung
----------------------------------	--------------------------------	--------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
--------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.11.2015
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

Die steigende Zahl von Menschen, die vor Bürgerkrieg, Hunger und anderen Gefahren für Leib und Leben nach Deutschland flüchten, stellt Städte und Gemeinden vor wachsende Herausforderungen. Auch in Magdeburg ist die Aufnahme und Unterbringung ein zentrales Thema.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 Aufnahmegesetz zu sichern (Pflichtaufgabe). Bis zum Jahresende erwartet die Landeshauptstadt rund 3.500 Flüchtlinge und Asylbewerber.

Valide Angaben über den zum Jahresende zu erwartenden Aufwand können derzeit nicht mehr für die oben benannten Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 Aufnahmegesetz getroffen werden. Um dennoch mit der finanziellen Situation umgehen und möglichst schnell handeln zu können, schlägt die Verwaltung dem Stadtrat eine Vorgehensweise ähnlich der für die finanzielle Bewältigung des Hochwassers 2013 vor.

Seinerzeit hatte der Stadtrat im Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplanes 2014 in seiner Sitzung am 09.12.2013 mit dem Beschlusspunkt 6 (Beschluss-Nr. 2125-72(V)13) festgelegt, „dass der Beigeordnete für Finanzen und Vermögen die Mittelbewirtschaftung sachgerecht, entsprechend den zuständigen mittelbewirtschaftenden Fachbereiche, Ämter und Eigenbetriebe, ändern kann ohne einen förmlichen Antrag im politischen Raum zu stellen. Der Finanz- und Grundstücksausschuss ist regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, darüber zu informieren.“

Für die Bewältigung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 8 Aufnahmegesetz stehen im Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg Ansätze hauptsächlich im DKSOZ und bisher in geringem Umfang im DKUMIG zur Verfügung. Zur Finanzierung der künftigen Mehraufwendungen in 2015 u. a. des DKSOZ und des DKUMIG stehen die planmäßigen Überschüsse des Teilhaushaltes 7 aus den Zuweisungen des FAG nach § 4 und § 4a als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.

Ergänzend ist anzumerken, dass im Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2015/2016 des Landes in Verbindung mit dem diesbezüglichen Änderungsantrag des Ausschusses für Finanzen vom 08.10.2015 (LT-DS 6/4458) im Einzelplan 03 „Ministerium für Inneres und Sport“, Kapitel 0363 „Asyl- und Ausländerwesen sowie Vertriebenen- und Spätaussiedlerangelegenheiten“ ein neuer Haushaltstitel 633 04 „Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz“ mit einem Ansatz für 2015 von 52.580.000 € und für 2016 von 205.016.000 aufgenommen werden soll. Auch wenn noch keine Vorschriften zur Verbuchung vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die der Landeshauptstadt Magdeburg zustehenden Anteile im Verantwortungsbereich des Dezernates V im DKSOZ bzw. DKUMIG veranschlagt werden können. Zur erwartenden Höhe dieser Anteile lässt sich nur feststellen, dass gemäß geändertem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015/2016 des Landes den Kommunen pauschal je Quartal und Fall 2.150 € (pro Jahr also eine Fallpauschale von 8.600 €) erstattet werden sollen. Bereits durch das Land geleistete Zahlungen gemäß §§ 4 FAG (im Umfang von 25 Mio. € für LSA) und 4a FAG (23 Mio. € für LSA) sowie die Weiterleitung der Bundeshilfe (bisher 13,5 Mio. € für LSA) sollen hierbei angerechnet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die avisierte Pauschale von 8.600 € je Fall und Jahr nicht ausreicht zur Finanzierung der Pflichtaufgabe des übertragenden Wirkungskreises und somit das in der Landesverfassung festgelegte Konnexitätsprinzip verletzt wird.

Die durch das Land angesprochenen Erträge nach den §§ 4 und 4a FAG stehen zwar in gewissem Zusammenhang mit den Kosten für Asylbewerber, stellen jedoch wie alle FAG-Zahlungen allgemeine Deckungsmittel dar und sind somit nicht zweckgebunden. Darüber hinaus lässt sich wegen der komplexen Ermittlung der Ansätze gemäß § 4 FAG kein direkter Zusammenhang der Zahlungen gemäß § 4 FAG an die Landeshauptstadt Magdeburg und den Asylbewerberkosten herstellen. Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass der oben genannte Betrag für 25 Mio. € für LSA eine Grobschätzung des MF LSA darstellt, der weder von den kommunalen Spitzenverbänden noch von der Landeshauptstadt nachvollzogen werden kann. Gemäß Angaben des MI LSA betrüge der Anteil Magdeburgs an diesen 25 Mio. € ca. 3,6 Mio. €.

## **Fazit**

Um die absehbaren Mehraufwendungen im DKSOZ und DKUMIG zu decken, sollen die bereits realisierten Mehrerträge für 2015 aus den allgemeinen Deckungsmitteln gemäß § 4 und § 4a in Höhe von 3.041.162 EUR sowie ggf. weitere Mehrerträge nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird der Bürgermeister und Beigeordnete für Finanzen und Vermögen mit dieser Drucksache für das Jahr 2015 ermächtigt, ohne einen weiteren Antrag im politischen Raum stellen zu müssen.

Das hier gewählte Verfahren - begrenzt auf 2015 - sichert eine flexible und somit schnelle Handlungsmöglichkeit der Verwaltung ab, ohne die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorgaben zu verletzen.

Ab 2016 werden die Erträge für die Erfüllung der Flüchtlingsfinanzierung direkt im DKSOZ und DKUMIG gebucht.